

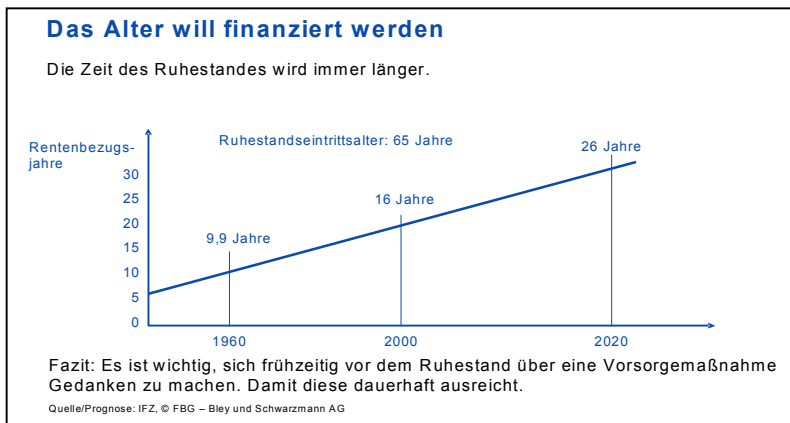
Die Ausgabe in Stichworten:

- Altersversorgung und gestiegene Lebenserwartung
- Haftung für Manager: Die D&O-Versicherung
- Private Vermögenssicherung: Die Hausratversicherung

Wie lange wollen Sie leben?

Passt Ihr „Wunschalter“ zu Ihrer aktuellen Versorgung?

Jeder hat für sein Alter Vorsorge getroffen. Diese Pläne haben sich durch steigende Lebenserwartung dramatisch verändert. Hierzu nachfolgendes Schaubild:



Hiernach musste ein im Jahr 1960 Fünfundsechzigjähriger für 9,9 Jahre Vorsorge treffen, wo hingegen ein Fünfundsechzigjähriger im Jahr 2000 bereits für 16 Jahre Vorsorge treffen musste. Der medizinische Fortschritt und die besseren Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass ein Fünfundsechzigjähriger im Jahr 2020 für sage und schreibe 26 Jahre Vorsorge treffen muss. Das bedeutet: Bei einer Rente von garantiert € 1.000,00 pro Monat musste 1960 ein Betrag von € 97.000,00, im Jahr 2000 ein Betrag von € 142.587,00, wird im Jahr 2020 ein Betrag von € 195.948,00 zur Verfügung gestanden haben bzw. stehen müssen.

Die privaten Rentenversicherungen tragen dieser Entwicklung Rechnung und ersetzen für Tarife von Verträgen, die nach dem 01. 01. 2005 abgeschlossen werden, die bis dahin gültigen Sterbetafeln DAV 1994 R gegen die neuesten Sterbetafeln DAV 2004 R.

Wie wirken sich die neuen Sterbetafeln auf die privaten Lebens- und Rentenversicherungsverträge aus?

Für die „Altkunden“, also die Versicherungsnehmer laufender Verträge, wird sich bezüglich der Beiträge zwar nichts ändern, da die Höhe der Prämienzahlung für die gesamte Vertragsdauer festgeschrieben worden ist.

Auch bezogen auf die Höhe der garantierten Leistungen werden sich keine Veränderungen ergeben.

Dennoch wirken sich die neuen Sterbetafeln auch auf Bestandsverträge aus. Auf Grund der gestiegenen Lebenserwartung werden die Versicherer zusätzliche Rückstellungen für die Bestände bilden müssen, die voraussichtlich aus den laufenden Erträgen finanziert werden. Dies wird Folgen auch für die Überschussbeteiligung bei bereits abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen haben. Sparguthaben werden dann 2005 und später geringer verzinst und Privatrenten gesenkt.

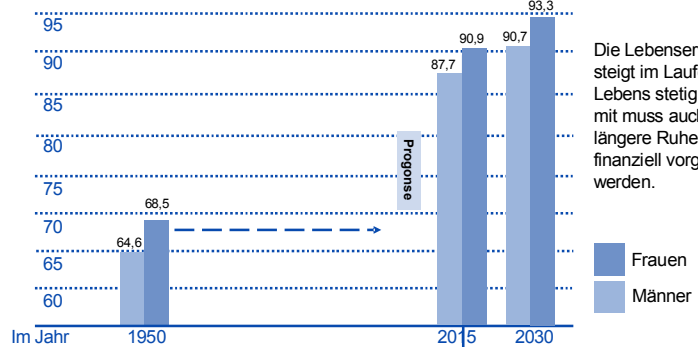
Für Verträge ab dem 01. 01. 2005 werden die Beiträge der privaten Rentenversicherung ansteigen. Dieser Prämienanstieg wird im Einzelfall stark abhängig vom Geschlecht, von der Vertragsdauer und vom Alter bei Vertragsabschluß sein.

Im Übrigen sind auch für die privaten Krankenversicherungen auf Grund der verlängerten Lebenserwartung die Beitragserhöhungen berechnet.

Die derzeit gültige Sterbetafel ist die PKV 2004. Sie ersetzt die davor geltende PKV 2001, die auf Todesfallstatistiken aus dem Jahr 1992-1998 mit einer Prognose bis 2005 beruht. (VK)

Die Lebenserwartung nach den Zahlen der Deutschen Aktuarvereinigung

Lebenserwartung betrug für eine/n 1950 geborene/n Mann/Frau¹



Die Lebenserwartung steigt im Laufe eines Lebens stetig an. Damit muss auch für eine längere Ruhestandszeit finanziell vorgesorgt werden.

¹Quelle: DAV 2004 R 2. Ordnung in den angegebenen Jahren

Der Manager im Visier

Risiken aus der Tätigkeit als Unternehmens-Organ

Was noch vor 10 Jahren nahezu unvorstellbar war, ist heute Realität. Fast täglich berichten Medien über Schadenersatzforderungen, die aus dem Unternehmen selbst oder auch von außen gegen die Organe (Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte) geltend gemacht werden.

Das Haftungsrecht wurde in den einschlägigen Vorschriften des GmbH- und Aktienrechts verschärft, Haftungsfreistellungen untersagt, der Pflichtenkatalog über das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), den Corporate Governance Kodex, das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) und durch die ARAG / Garmenbeck-Entscheidung des BGH dramatisch erweitert. Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte **haften bei leichtester Fahrlässigkeit unbegrenzt** mit ihrem gesamten Vermögen. Beweislastumkehr und Gesamtschuld der Organmitglieder wirken wie ein Damoklesschwert.

In der Realität stellt sich die Haftungssituation von Organen wie folgt dar. So wurde beispielsweise die Haftung bejaht, wenn Organe

- in ihrer Bilanz nur unzureichend auf die Risiken der künftigen Unternehmensentwicklung eingegangen und dadurch den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gefährden;
- ohne ausreichende Marktanalyse auf ein nicht wettbewerbsfähiges Produkt setzen und die anfallenden Entwicklungs-, Werbe- und Vertriebskosten zu verantworten hatten;
- Forderungen der Gesellschaft verjähren ließen;
- Steuererklärungs- und Abführungspflichten vernachlässigten;
- Subventionsmöglichkeiten nicht ausschöpften;
- Rechnungen ohne ausreichende Kontrolle abzeichneten.

Für diese Tatbestände haften die Organe der Höhe nach unbeschränkt und mit Ihrem gesamten Privatvermögen, auch wenn die Unternehmen selbst nur beschränkt haften.

Die erheblich verschärfte Haftung von Managern hat in den letzten Jahren zu Versicherungsmodellen geführt, die wegen der angloamerikanischen Abstammungen unter dem Begriff **D&O-Versicherung** (Directors & Officers-Versicherung) in den deutschen Markt eingeführt wurden. Welche Bedeutung dieser Versicherungsschutz für Kapitalgesellschaften und deren Organe inzwischen erreicht hat, zeigt die Tatsache dass alleine im Zeitraum vom Jahr 2000 bis 2005 das Schadenvolumen von in Deutschland gezeichneten Policen von € 20 Mio. auf über € 2 Mrd. gestiegen ist.

Doch nicht nur von dieser Seite droht den Managern Unheil. Werden erst einmal Ansprüche gegen ein Organmitglied geltend gemacht, so hat

dies nicht selten auch strafrechtliche Konsequenzen.

Im Gegensatz zum Haftpflichtrecht steht im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht die persönliche Betroffenheit des Einzelnen für ein vorgeworfenes rechtswidriges Verhalten im Vordergrund. So stehen die Unternehmensleiter in der direkten Verantwortung.

Aufgrund eines zunehmenden unternehmerischen Wettbewerbs ist auch ein Anwachsen anonymer Strafanzeigen gegen Konkurrenzunternehmen zu beobachten. Wenngleich die staatsanwaltlichen Vorwürfe nur ausnahmsweise in Verurteilungen enden, so ist die Belastung durch ein Strafverfahren für den betroffenen Manager aus persönlicher und finanzieller Sicht dennoch gewaltig.

Um den Manager hiervor zu schützen, empfiehlt es sich, eine D&O-Deckung durch eine **Strafrechtsschutzversicherung** zu ergänzen.

Aus strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Manager können sich zudem weitergehende Konsequenzen ergeben:

Neben seiner Stellung als Organ hat der Vorstand oder Geschäftsführer in der Regel einen Anstellungsvertrag mit dem Unternehmen, in dem die Einzelheiten seiner Tätigkeit geregelt sind. Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Arbeitnehmer finden auf solche Verträge keine Anwendung.

Es ist deshalb für das Unternehmen wesentlich leichter, sich von einem unbequemen Geschäftsführer als von einem Angestellten zu trennen. Hierfür gibt es vielfältige Anlässe. So können sich Auseinandersetzungen ergeben aus bzw. wegen

- strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Organmitglied,
- dem Vorwurf einer finanziellen Fehlentscheidung,
- Nichtzahlung bzw. Kürzung der Bezüge,
- Streitigkeiten über Gewinnbeteiligung, Abfindungen und Ruhegehälter,
- Auseinandersetzungen wegen behaupteten Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot
- Veränderungen des Aufgabenbereiches.

Mögliche Auseinandersetzungen sind nicht vor den Arbeitsgerichten, sondern vor den ordentlichen Gerichten auszutragen, weil der Anstellungsvertrag des Managers kein Arbeitsvertrag im herkömmlichen Sinne ist.

Dies hat weitreichende Folgen:

Der Manager ist vom Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes sowie des Kündigungsschutzgesetzes ausgeschlossen.

- Der Streitwert, z.B. wegen einer Kündigung ist erheblich höher als vor dem Arbeitsgericht, abhängig von der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages bis hin zum dreifachen eines Jahresgehaltes. Auseinandersetzungen über das Ruhegehalt erhöhen den Streitwert und damit die Kosten beträchtlich.
- Da vor einem ordentlichen Gericht gestritten wird, trägt der Manager das volle Prozesskostenrisiko. Das bedeutet, dass bei ganz oder teilweise verlorenem Prozess, von ihm neben seinen Anwalts- und den Gerichtskosten auch die Kosten der Gegenseite getragen werden müssen.
- Wird ein Verfahren der Rechtsmittelinstanz weitergeführt, so erhöhen sich allein dadurch die Anwalts- und Gerichtsgebühren erheblich

Eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung bietet für diese Risiken keinen Deckungsschutz. Ein **Anstellungsvertragsrechtsschutz** (AVRV) umfasst die gerichtliche und, soweit vereinbart, außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag. (OFM)

Private Vermögenssicherung

Heute: Die Hausratversicherung

In unserem Info-Service 01/2005 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir in loser Folge unter der Überschrift „Private Vermögenssicherung“ über aktuell von uns **speziell entwickelte Lösungen und Konzepte** zur Absicherung Ihrer privaten Sach- und Vermögenswerte berichten werden.

Starten möchten wir heute mit der Hausratversicherung. Sie zählt zu den wichtigen Versicherungen und empfiehlt sich immer dann, wenn der eigene Hausrat einen Wert erreicht hat bei dessen Totalverlust (z.B. bei einem Feuer) der Ersatz nicht mehr aus eigenem Vermögen bezahlt werden könnte oder erhebliche Teile des vorhandenen Vermögens aufgezehrt würden.

Zum **Hausrat** zählen im Allgemeinen alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung gehören oder dem Gebrauch oder Verbrauch dienen. Weiterhin gehören auch Wertsachen, wie z.B. Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen dazu.

Ihr Hausrat ist in der **Wohnung** versichert, die im Versicherungsschein genannt ist. Zur Wohnung zählen auch Nebenräume und Keller sowie Garagen und Nebengebäude, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden. Darüber hinaus gilt Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet (**Außenversicherung**) ebenfalls versichert. In unserem Sonderkonzept „Plus“ gilt hierfür standardmäßig eine erhöhte Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, max. jedoch 11.000 €, für einen Zeitraum von nicht länger als 6 Monaten weltweit versichert.

Üblicherweise sind in der Hausratversicherung Schäden versichert durch:

- Brand, Blitzschlag und Explosion
- Einbruchdiebstahl und Raub (aber kein einfacher Diebstahl)
- Leitungswasser (kein Regenwasser)
- Sturm- und Hagel

Über diese Gefahren hinaus ersetzt unser o. g. Sonderkonzept auch Überspannungsschäden durch Blitz bis zu 10 % der Versicherungssumme, Sengschäden (also kein offenes Feuer) bis zu 500,- € sowie Schäden durch Implosion und Verpuffung. Die Versicherung von Elementarschäden sowie von unbenannten Gefahren kann gegen Zuschlag beantragt werden.

Weitere **Highlights** unseres Konzeptes können Sie der auf Seite 4 wiedergegebenen Tabelle entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern nur ein Teil der gesamten Leistungserweiterungen dargestellt ist.

Liegt ein **versicherter Schadensfall** vor, zahlt der Versicherer unter anderem:

- Die Kosten der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Sachen gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert (Wiederbeschaffungspreis).
- Die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Gegenstände zuzüglich eines Ausgleichs für eine eventuell verbleibende Wertminderung.
- Den erzielbaren Verkaufspreis für Gegenstände, die nicht mehr im Gebrauch waren.
- Schadenminderungskosten sowie Kosten für das Aufräumen der Schadenstelle und den Abtransport und die Entsorgung beschädigter Sachen im bedingungsgemäßen Umfang.

Die **Versicherungssumme** Ihrer Hausratversicherung sollte mindestens dem **Wiederbeschaffungswert** (s. o.) Ihres Hausrates entsprechen. Am besten wird diese Summe natürlich durch eine Einzelaufstellung aller vorhandenen Sachen und Werte ermittelt. Sofern Ihnen dies zu aufwendig ist, können Sie vereinfachend die Versicherungssumme nach der Formel Quadratmeter Wohnfläche mal € 650,- ermitteln. Der Versicherer verzichtet dann im Schadensfall auf die Prüfung ob die Versicherungssumme korrekt bemessen wurde.

Wie bei all unseren Konzepten können wir Ihnen auch im Bereich der Hausratversicherung ein **überaus gutes Preis- und Leistungsverhältnis** anbieten. Durch regelmäßige Überarbeitung des Konzeptes stellen wir sicher, dass Ihr Versicherungsschutz an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst wird.

Sprechen Sie uns an, wenn auch Sie die Vorteile dieses preis- und leistungsstarken Produktes nutzen möchten.

Im nächsten Info-Service werden wir Sie dann über die Kfz-Versicherung informieren

Übersicht zu den Highlights unseres Hausrat-Sonderkonzeptes (Auszug)

Kriterium	Plus-Konzept	Exklusiv-Konzept
Versicherte Gefahren		
Diebstahl versicherter Sachen aus Kfz und aus Wohnwagen und Wohnmobilen	Versichert bis 1.000,- €	Versichert bis 1.000,- €
Diebstahl von Garteninventar, Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen, Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen, Wäsche auf der Leine, Spielsachen	Versichert bis 1.000,- €	Versichert bis 1.000,- €
Fahrraddiebstahl inkl. Anhänger	Versichert bis 500,- €. Erhöhung gegen Zuschlag möglich	Versichert bis 1.000,- €. Erhöhung gegen Zuschlag möglich
Schäden durch das Auslaufen von Aquarien/Wasserbetten	Versichert	Versichert
Schäden an Kühl- und Gefriergut durch unvorhergesehene Unterbrechung der Energiezufuhr	Versichert bis 500,- €	Versichert bis 1.000,- €
Versicherte Sachen:		
Wertsachen	Versichert bis 25 % der Versicherungssumme	Versichert bis 30 % der Versicherungssumme
Missbrauch von Kunden-, Scheck-, Kredit-, Eintritts- und Telefonkarten	Versichert bis 300,- €	Versichert bis 300,- €
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	Versichert bis 6.000,- €	Versichert bis 8.000,- €
Bargeld (unverschlossen)	Versichert bis 1.600,- €	Versichert bis 2.000,- €
Versicherte Kosten:		
Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden ab 15.000,- €	Versichert bis max. 1.000,- €	Versichert bis max. 5.000,- €
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruchdiebstahl	Versichert	Versichert
Sachverständigenkosten bei Schäden ab 10.000,- €	Versichert	Versichert
Schloßänderungskosten infolge eines einfachen Schlüsseldiebstahls	Ja, bis 500,- €	Ja, bis 1.000,- €

Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Redakteure sind folgende Mitglieder des Dortmunder Kreises: Biller Versicherungsmakler GmbH, Dr. Markus Baum e.K., Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Lurz Versicherungsmakler GmbH, M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Securart Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Tharra + Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.

Sie haben weitere Fragen zu diesen oder anderen Themen? Dann rufen Sie uns am besten an. Wir informieren Sie gern.